

**Mündliche Anhörung Stellungnahme Gesetzentwurf der Fraktion der CDU – Drucksache 7/1726  
– Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren, werte Abgeordnete des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung,

im Namen der Evangelischen Kirchen in Thüringen danke ich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der CDU-Fraktion zur Änderung des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes.

Für diese Stellungnahme empfinde ich ein Dilemma.

Die evangelischen Kirchen teilen die Sorgen der CDU-Fraktion um lebendige Innenstädte in den Thüringer Kommunen.

Auch wir sehen den hohen Druck, den allgemeiner Strukturwandel, näher hin Online-Versandhandel und zuletzt die Pandemie-Krise ausüben besonders auf Einzelhändler in unseren Innenstädten.

Hier ist ein Problem markiert, dessen gesellschaftliche Reichweite für ein gutes menschliches Leben keinesfalls unterschätzt werden darf.

Doch wegen genau dieses Druckes, welche bestimmte ökonomische Zwänge auf ein lebenswertes menschliches Leben

ausüben, lehnen die evangelischen Kirchen die vorgeschlagene Gesetzesänderung grundsätzlich und mit verschiedenen Gründen ab.

Unseres Erachtens würde die Änderung des Gesetzes in der von der CDU-Fraktion vorgeschlagenen Weise das Problem zusätzlich vertiefen, in dessen Diagnose wir uns grundsätzlich einig sind.

Ich möchte dies kurz ausführen. Ich werde dabei die Argumente unserer schriftlichen Stellungnahme nicht einfach wiederholen, sondern sie in einer bestimmten Weise zuspitzen.

Sie haben lesen können, dass die Evangelischen Kirchen ihre Ablehnung der Änderungsvorschläge zum einen verfassungsrechtlich begründet und zum anderen religiös-theologisch.

Die verfassungsrechtlich und untergesetzlich gestützte Ablehnung begegnet besonders in der Auseinandersetzung mit dem Änderungsvorschlag zu § 10 Abs. 1, der auf die Streichung des Anlassbezuges und auf das Tangieren der Hauptgottesdienstzeit am Sonntagmorgen zielt.

Die hierbei genannten Argumente seien an dieser Stelle nur kurz erinnert:

Erstens: Der Schutz der Sonn- und Feiertage ist in unserer Verfassung so hoch gewichtet, dass ein anlassbezogener Sachgrund für eine Ladenöffnung am Sonntag zwingend nachgewiesen werden muss. Dies haben Obergerichte zuletzt 2016 und 2020 so bestätigt.

Zweitens: Es erscheint uns nicht plausibel, dass die vorgeschlagene Gesetzesänderung die gemeinsam gewünschte Wirkung – lebendigere Innenstädte – tatsächlich erzielen wird. Seit 2017 haben Kommunen einen Kriterienkatalog für die Begründung des

Anlassbezuges, außerdem wurde eine Liste wiederkehrender Anlässe bei der Fachaufsicht hinterlegt, so dass sich der tatsächliche Arbeitsaufwand beim Antrag in den Folgejahren bereits jetzt schon deutlich reduziert hat.

Drittens: Bedenklich erscheint uns, dass in der Begründung zur gewünschten Gesetzesänderung gesagt wird, dass, Zitat: „die Anzahl der *gesetzlich vorgegebenen* vier verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage ... in Summe nicht berührt“ wird, Zitat Ende.

Verfassungsrechtlich und untergesetzlich *vorgegeben* ist allein die grundsätzliche Sonntagsruhe. Vier verkaufsoffene Sonntage sind im geltenden Gesetz das *Höchstmaß der Ausnahme*.

Es irritiert, wenn in der Begründung der Gesetzesänderung der Eindruck erweckt wird, vier verkaufsoffene Sonntage seien die Regel.

Nicht vier verkaufsoffene Sonntage sind „gesetzlich vorgegeben“, sondern sind als maximale Obergrenze für die Ausnahme von der Regel erlaubt.

Viertens: Es ehrt den Änderungsvorschlag, dass er von sich aus die „Hauptgottesdienstzeiten“ nennt, die nicht tangiert werden sollen, wenn Läden am Sonntag auch schon früher als 11 Uhr vormittags öffnen dürfen.

Bisher ist das Gesetz eindeutig: An einem verkaufsoffenen Sonntag darf frühestens um 11 Uhr vormittags geöffnet werden.

Es ist mir bewusst, dass viele Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer inzwischen drei, vier, sechs und mehr Predigtstellen haben und dass es in vielen Gemeinden so etwas wie eine „Hauptgottesdienstzeit“ gar nicht mehr gibt.

Ich weiß, wovon ich spreche: Ich war 18 Jahre lang als Gemeindepfarrer im stark säkularisierten Altenburger Land tätig: Ich hatte immer fünf bis sieben Predigtstellen. Gleichzeitig war klar: Sonntag um 10 Uhr wurde auf jeden Fall in einer Kirche meines Bereichs Gottesdienst gefeiert.

Der Gesetzesantrag zielt u. a. auf „Bürokratie-Abbau“. Hier sehe ich einen Selbstwiderspruch des Änderungsvorschlags:

Soll die beantragende Kommune künftig in Erfahrung bringen, wo und wann genau beim geplanten verkaufsoffenen Sonntag nun der

kirchengemeindliche Haupt-Gottesdienst stattfinden wird, wenn die Gemeinde aus mehr als einer Haupt-Kirche besteht?

Nein, es ist für alle Beteiligten viel stimmiger, wenn die bisherige Regelung erhalten bleibt: Frühestens um 11 Uhr öffnen Läden am verkaufsoffenen Sonntag.

So weit die vier Argumente, mit denen die Evangelischen Kirchen ihre Ablehnung des Änderungsvorschlags zu § 10 Abs 1 begründen.

Stärker religiös-theologisch – und weniger verfassungsrechtlich bzw. juristisch immanent – argumentiert die evangelisch-kirchliche Ablehnung des Änderungsvorschlags zu § 12 Abs. 3.

Hier geht es um den Vorschlag, dass „Arbeitnehmende in Verkaufsstellen ... auf eigenen Antrag einen weiteren Samstag über die derzeit erlaubten zwei Samstage pro Monat hinaus arbeiten dürfen.“

Unsere Ablehnung dieses Änderungsvorschlages wird dabei vom „christlichen Menschenbild“ motiviert.

Es ist mir bewusst, dass die christliche Leitvorstellung vom Menschen nicht von allen im Landtag vertretenen Parteien geteilt wird.

Aus zwei Gründen will ich es dennoch unternehmen, unter Bezug auf das „christliche Menschenbild“ religiös-theologisch zu argumentieren:

Erstens: Die CDU bezieht sich regelmäßig in ihrer Programmatik auf das christliche Menschenbild. Da der Gesetzesantrag von der CDU-Fraktion stammt, erscheint es mir stimmig, in der Auseinandersetzung damit auch auf das christliche Menschenbild zu rekurrieren.

Zweitens: Der zweite Grund leitet sich aus unserer Verfassungskonstruktion der positiven Religionsfreiheit und aus dem damit zusammenhängenden Böckenförde-Diktum ab. Der säkulare und weltanschaulich neutrale Staat lebt auch von religiösen und weltanschaulichen Voraussetzungen, die er selbst natürlich nicht schaffen kann.

Wenn ein kirchlicher Beauftragter bei einer mündlichen Anhörung im Parlament nicht nur juristisch, sondern auch religiös-theologisch argumentiert, ist dies durch unser Grundgesetz gedeckt.

Zurück zum konkreten Änderungsvorschlag der CDU-Fraktion und dazu, an welchen Stellen ich hierbei das christliche Menschenbild tangiert sehe.

Der Änderungsvorschlag zielt darauf, dass „Arbeitnehmende in Verkaufsstellen ... auf eigenen Antrag einen weiteren Samstag über die derzeit erlaubten zwei Samstage pro Monat hinaus arbeiten dürfen.“

Für die Beschäftigten soll der gesetzlich geschützte Rhythmus aus Arbeit und Erholung noch stärker als bisher schon irritiert und verflüssigt werden.

Thüringen hat im bundesweiten Vergleich bereits die liberalsten Ladenöffnungszeiten: Montag bis Freitag kann 24 Stunden täglich geöffnet sein und an Samstagen 20 Stunden. Für dieselben Mitarbeitenden eines Geschäfts, die schon die Woche über prinzipiell rund um die Uhr verfügbar sein müssen, soll ein weiterer Samstag zur Verfügbarkeit des Arbeitgebers hinzugeschlagen werden.

Das christliche Menschenbild sieht im Menschen ein Wesen, das konstitutiv von einem verbindlichen Wechsel aus Arbeit und Ruhe lebt.

Auf religiöser Überlieferung beruhende Zeit-Rhythmen schützen den Menschen davor, vollständig einer ökonomischen Verwertungslogik ausgeliefert zu werden.

Die digitalisierte Beschleunigungs-Gesellschaft übt großen Druck aus in Richtung einer immer stärkeren Verflüssigung der Grenzen von kollektiven Ruhe- und Arbeitszeiten. Die möglichst umfassende – räumliche und zeitliche - Erreichbarkeit von Menschen, Waren und Dienstleistungen wäre das Ende einer menschlichen Gesellschaft.

Aus dem christlichen Menschenbild folgt, dass solche religiösen Gebote wie die Sonntagsruhe oder das Sabbath-Gebot das Mensch-Sein des Menschen bewahren, seine Selbstzwecklichkeit schützen, seine Würde verteidigen und seinen berechtigten Widerstand unterstützen gegen eine allumfassende ökonomische Funktionalisierung des Menschlichen.

Es ist mir bewusst, dass der Änderungsvorschlag vorsieht, dass die samstägliche Mehrarbeit nur „auf eigenen Antrag“ der Arbeitnehmenden erfolgen kann.

Auch zu dieser Idee hat das christliche Menschenbild etwas beizutragen.

Neben der Menschenwürde und der Freiheitsverheißung pflegt das christliche Menschenbild *zugleich* einen recht nüchternen Blick auf den real existierenden Menschen.

In traditionell christlicher Sprache gesprochen reden wir Christen vom Menschen als einem Wesen, das einerseits Kind Gottes ist mit Freiheit, Würde und Selbstzwecklichkeit und das andererseits auch Sünderin bzw. Sünder ist.

Für unser Thema in weltliche Sprache übersetzt heißt das:

Das christliche Menschenbild weiß nüchtern um die Machtgefälle, die zwischen Arbeitgebern und abhängig Beschäftigten bestehen.

Das christliche Menschenbild weiß, dass in solchen Machtgefällen „Freiwilligkeit“ ein frommer Wunsch bleibt, wenn der Gesetzgeber bestimmten Verfügbarkeits-Gelüsten der Mächtigeren keinen Riegel vorschiebt.

Ich komme abschließend auf die eingangs benannte Dilemma-Situation zurück.

Die identifizierten Probleme: der Strukturwandel und die durch die Pandemie verschärfte Krise der Innenstädte sind von hoher Dringlichkeit für ein gutes menschliches Leben auch in Zukunft. Diese Probleme müssen mit hoher Priorität bearbeitet werden – auch dann, wenn die Pandemie hoffentlich bald überwunden sein wird.

Zugleich ist deutlich geworden, dass die evangelischen Kirchen in Thüringen die vorliegenden Änderungsvorschläge zum Thüringer Ladenöffnungsgesetz als nicht zielführend für die Bearbeitung der genannten Probleme ansehen.

Auch wenn der Gesetzes-Entwurf der CDU-Fraktion dem Sonntags-Schutz weiter eine hohe Priorität einräumt, sehen wir in den Änderungsvorschlägen einen Schritt in Richtung einer Verflüssigung der Grenzen von Ruhe und Arbeit und lehnen ihn deshalb ab.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!